

# **Die Gewährleistungsmarke als markenrechtskonforme Antwort auf das Interesse an der Gewährleistung der Güte von Waren und Dienstleistungen**

Von *Franz Hofmann\**

## **I. Einführung**

### **1. Gewährleistungsmarke als neue Markenkategorie**

Seit dem 14.01.2019 gibt es auch in Deutschland Gewährleistungsmarken.<sup>1</sup> Vor allem der „Grüne Knopf“ als erste in Deutschland registrierte Gewährleistungsmarke<sup>2</sup> hat es bereits zu beachtlicher Bekanntheit gebracht. Über die der Bundesrepublik Deutschland gehörende Marke soll die Einhaltung diverser Sozial- und Umweltstandards bei Textilien abgesichert werden.<sup>3</sup> Gemäß § 106a Abs. 1 MarkenG gewährleistet der Inhaber der Gewährleistungsmarke für die Waren und Dienstleistungen, für die sie angemeldet wird, das Vorliegen bestimmter Eigenschaften (z. B. die Art und Weise der Herstellung der Waren oder deren Qualität). Während Marken traditionell der Unterscheidung von Waren und Dienstleistungen dienen (Herkunftsfunktion), macht die Gewährleistungsmarke als eigenständige Markenkategorie eine Qualitätsangabe (Garantiefunktion).<sup>4</sup> Die Gewährleistungsmarke weist auf bestimmte, von unabhängiger Seite gewährleistete Eigenschaften des gekennzeichneten Produkts hin.<sup>5</sup> Auf diese Weise kann der Inhaber einer Gewährleistungsmarke sein „Gütesiegel“ an interessierte Unternehmen lizenzieren, die dabei die von der Gewährleistungsmarkensatzung versprochenen Eigenschaften einzuhalten haben. Das Verkehrsbedürfnis nach aussagekräftigen Gütezeichen soll dabei durch die drei zentralen Charakteristika der Gewährleistungsmarke, (1) Neutralität, (2) Transparenz und (3) Prüf- und Überwa-

---

\* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Recht des Geistigen Eigentums und Technikrecht an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

<sup>1</sup> Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Markenrechtsmodernisierungsgesetz – MaMoG), BGBl. I 2018, S. 2357; gesprochen wird auch von Garantimarken, *Fezer*, Rechtsnatur und Rechtssystematik der unionsrechtlichen Konzeption einer Gewährleistungsmarke, GRUR 2017, 1188, 1189.

<sup>2</sup> Vgl. [https://www.dpma.de/dpma/veroeffentlichungen/hintergrund/erste\\_gewaehrleistungsmarke/index.html](https://www.dpma.de/dpma/veroeffentlichungen/hintergrund/erste_gewaehrleistungsmarke/index.html).

<sup>3</sup> Vgl. <https://www.gruener-knopf.de/gruener-knopf>.

<sup>4</sup> BT-Drs. 19/2898, S. 2 und S. 89.

<sup>5</sup> BT-Drs. 19/2898, S. 88.